

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 02/0059</b>	
<b>40 - Amt für junge Menschen</b>			<b>Datum: 29.01.2002</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Bertram	Tel.: 130	öffentlich	nicht öffentlich
<b>Az.</b>	: /ke		X	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Stadtvertretung**

**26.02.2002**

**Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers  
für den Schulleiterwahlausschuss des Copernicus-Gymnasiums**

**Beschlussvorschlag**

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss des Copernicus-Gymnasiums vorgeschlagen:

Abstimmung:

Die Bürgervorsteherin stellt fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss des Copernicus-Gymnasiums gewählt worden sind:

**Sachverhalt**

Der Schulleiter des Copernicus-Gymnasiums, Herr Fuhrmann, wird zum Schuljahresende 2001/2002 in den Ruhestand treten.

Die Stelle des Schulleiters des Copernicus-Gymnasiums wird laut Auskunft des Schulrates umgehend im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ausgeschrieben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.

Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40% der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden, sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulelternbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 2 SchulG bis zu 4 geeignete Personen zur Wahl stellen.

Der Schulleiterwahlausschuss muss dann gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------